

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

27.04.2007

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 07/2007

- I. Tarifvertragstext KAT**
 - II. Aus der Tarifkommission KAT**
 - III. Stundenentgelttabelle KAT (Anlage)**
-

I. Tarifvertragstext KAT

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass der gültige Text des neuen Tarifvertrages in unserem Rundschreiben 5/2007 veröffentlicht worden ist. Die vorab veröffentlichten Entwürfe sind in den letzten Tarifvertragsgesprächen in wenigen Details verändert worden. Auch die in den Informationsveranstaltungen des VKDA-NEK vorgelegten Entwürfe entsprechen nicht der abgeschlossenen Fassung des KAT in allen Details.

Auf der website des VKDA-NEK ist selbstverständlich seit Abschluss der Tarifverträge der gültige Text dargestellt.

Wir bitten Sie, diesen Hinweis bei Ihrer Arbeit zu beachten.

II. Aus der Tarifkommission KAT

1. § 5 Abs. 5 KAT

Nach der Regelung des Unterabsatzes 2 gilt für alle Arbeitnehmerinnen grundsätzlich die Fünf-Tage-Woche. Das ergibt sich aus Satz 1 des Unterabsatzes, der innerhalb von zwei Wochen vier arbeitsfreie Tage vorschreibt. Es handelt sich dabei um ein „Soll“ das nach einhelliger Rechtsprechung einem „Muss“ recht nahe kommt. Mit anderen Worten: Es kann begründete Ausnahmen geben. Satz 2 des Unterabsatzes 2, der der Arbeitnehmerin grundsätzlich im Monat zwei arbeitsfreie Sonntage zusichert, wird durch Unterabsatz 3 relativiert. Arbeitnehmerinnen, die auf Grund ihrer Tätigkeit ständig sonntags zu arbeiten haben, stehen nur sechs freie Sonntage im Kalenderjahr zu. Noch weiter eingeschränkt wird dieses Recht für Arbeitnehmerinnen, die einzelvertraglich ausschließlich Sonntagsarbeit verabredet haben. Dies gilt beispielsweise für Kirchenmusiker, die ausschließlich für den Gottesdienst verpflichtet werden.

2. § 12 KAT

Beim Abdruck unseres neuen Tarifvertrages in der Lose-Blatt-Sammlung von Herrn Prof. Dr. Blaschke ist es in § 12 zu einem Fehler in der Form des Absatzes (1) gekommen. In der verhandelten Form dieses Absatzes gibt es um die Buchstaben a) bis d) jeweils Linien in Kastenform. Diese Fassung ist in den Originaltarifverträgen nicht übertragen worden. (In unserer Internetfassung ist sie ersichtlich). Insoweit ist der Abdruck in der Lose-Blatt-Sammlung korrekt, jedoch wurde der Teil „des tariflichen Stundenentgelts K 8 1. Stufe“ vom Buchstaben d) abgetrennt mit einem Unterabsatz versehen und auf die Höhe des Beginns der normalen Zeilen verschoben. Dies ist nicht korrekt und bewirkt missverständlich bei einigen Lesern, dass die genannte Passage auf alle Buchstaben bezogen wird. Dies entspricht nicht dem Verhandlungsergebnis der Tarifvertragsparteien. Die Buchstaben a) bis c) beziehen sich jeweils auf das individuelle Stundenentgelt.

3. § 17 Abs. 2 KAT

Bei der Anwendung des § 17 Abs. 2 (Juni-Sonderentgelt) ist zu berücksichtigen, dass auch dieses Sonderentgelt auf das laufende Jahr bezogen, gezahlt wird. Der Grundgedanke der Tarifvertragsparteien war, ein Jahres-Sonderentgelt, aufgeteilt in zwei Fälligkeiten, zu zahlen. Daher findet sich im Absatz 2 Satz 2 der Verweis auf die Reduktionsvorschrift des Absatzes 1 Satz 2. Hier ist auf das laufende Kalenderjahr Bezug genommen worden. Jeder Monat, in dem (überhaupt) kein Entgelt gezahlt wurde, führt zur Kürzung um ein Zwölftel. Für das Juni-Sonderentgelt bedeutet dies, eine Prognose anzustellen bezüglich der dann noch zukünftigen Verhältnisse im zweiten Kalenderhalbjahr.

Selbstverständlich können für diese Prognose nur feststehende Tatsachen berücksichtigt werden. So wird bei einem zeitbefristeten Vertrag berücksichtigt, in welchen Monaten des laufenden Jahres er nicht mehr besteht. Bei unbefristeten Verträgen muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Verträge unverändert fortbestehen. Krankheiten, deren Dauer

einen Verlust auf Anspruch des Entgelt herbeiführen, können nur dann berücksichtigt werden, soweit der Zeitablauf durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen festliegt. Insbesondere auch bei Elternzeit sind diese neuen Regelungen zum Sonderentgelt zu beachten. Für den Fall, dass eine mehrjährige Elternzeit beispielsweise inmitten des Monats September endet, ist ein Juni-Sonderentgelt, gekürzt um acht Zwölftel, zu zahlen. Bei einer von der Prognose abweichenden Entwicklung des Arbeitsverhältnisses gibt es keine Rückzahlungsverpflichtungen.

4. § 19 Abs. 2 KAT

Das Urlaubsentgelt nach § 19 Abs. 2 KAT beinhaltet gemäß § 3 Abs. 1 TVÜ-KAT auch die Besitzstandszulage. Daraus folgt, dass nach § 37 Abs. 2 KAT-/KArbT-NEK auch die Entgeltfortzahlung die Besitzstandszulage einschließt.

5. Anlage 1 Abt. 1 Entgeltgruppe K 4 KAT

Das Fallbeispiel dieser Entgeltgruppe der Abt. 1 enthält den Begriff der förderlichen Ausbildung. Mit diesem Begriff ist grundsätzlich jedenfalls jede bauhandwerkliche Ausbildung gemeint. Bei anderen Ausbildungen ist im Einzelfall zu prüfen. Selbstverständlich gilt nicht der Grundsatz, dass die Arbeitnehmerin mit mindestens 50 % des Umfangs Ihrer Tätigkeit mit dieser Ausbildung tätig sein muss. In diesem Fall ist eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe K 6 zu prüfen. Die „förderliche Ausbildung“ muss lediglich vorhanden sein. Das Abfordern einer Tätigkeit in der entsprechenden Qualifikation ist nicht Voraussetzung für die Eingruppierung. Die Tarifvertragsparteien sind bei der Formulierung dieses Fallbeispiels davon ausgegangen, dass eine handwerkliche Qualifikation ganz allgemein für die Ausübung des Hausmeisterberufs vorteilhaft ist.

6. Anlage 1 Abt. 4 Vorbemerkung 2 KAT

In der Vorbemerkung 2 wird der Anspruch auf eine Pauschale von 20,- Euro pro Arbeitstag für besonders definierte außerordentlich unangenehme Tätigkeiten geregelt. Voraussetzung für den Anspruch ist in der ersten Alternative der Kontakt u.a. mit „Gebeinen“. Kontakt beinhaltet im allgemeinen Sprachgebrauch die körperliche Berührung. Es muss sich daher um Tätigkeiten handeln, die es erfordern, dass die Arbeitnehmerin bei manuellen Tätigkeiten in Berührung mit den Gebeinen kommt. Der Anspruch auf Zulage wird daher nicht durch das Bearbeiten bzw. Berühren mit Maschinen oder Werkzeugen ausgelöst. Auch der zufällige Kontakt kann nicht subsumiert werden, da die Tätigkeit den Kontakt erfordern muss. Gleiches gilt für die anderen in der Vorbemerkung in der ersten Alternative aufgeführten Überreste menschlicher Körper.

7. Protokollnotiz zur Entgeltordnung Anlage 1 KAT

Eine Protokollnotiz wird für den Bereich wirksam, in dem sie im Text des Tarifvertrages aufgeführt ist. Bei der Protokollnotiz zur Entgeltordnung sind das die Entgeltgruppe K 8 der Abteilung 2 und die Vorbemerkung Nr. 3 zur Abteilung 4. In diesen geregelten Fällen ergibt sich das durch die Protokollnotiz geregelte erhöhte Entgelt. In anderen Fällen kann sie nicht angewendet werden.

8. § 3 Abs. 7 TVÜ-KAT

Für den Fall, dass eine Arbeitnehmerin den Anstellungsträger in der Art wechselt, dass gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 der TVÜ-KAT weiterhin zur Anwendung kommt, bleibt u.a. die Entgeltstu-

fe unverändert. Erfolgt der Wechsel wegen der Begründung eines neuen Arbeitsvertrages, ergibt sich jedoch keine Rechtsgrundlage für den Erhalt der Besitzstandszulage. Die Arbeitnehmerin wird in diesem Fall in einer neuen Tätigkeit neu eingruppiert.

III. Stundenentgelttabelle KAT

Wir stellen Ihnen in der Anlage die Stundenentgelttabelle des KAT zur Verfügung. Diese Stundenentgelttabelle ergibt sich aus dem Faktor nach § 14 Abs. 6 Satz 3. Sie ist nicht als Tarifvertragsbestandteil vereinbart, sondern von uns mathematisch erstellt worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunst', is positioned to the left of a vertical red line.

Kunst

Stundenentgelttabelle zu § 14 KAT

(in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren	3. Stufe nach 5 Jahren	4. Stufe nach 9 Jahren	5. Stufe nach 14 Jahren
K 1	7,78	7,78	8,02	8,26	8,55
K 2	8,95	9,21	9,60	10,14	10,77
K 3	9,56	9,87	10,33	10,97	11,88
K 4	10,77	11,10	11,59	12,28	12,98
K 5	11,45	11,75	12,21	12,84	13,59
K 6	12,06	12,32	12,73	13,29	14,26
K 7	12,67	13,01	13,52	14,23	15,17
K 8	13,86	14,34	15,05	16,06	17,34
K 9	14,95	15,39	16,06	16,99	17,95
K 10	16,06	16,62	17,46	18,64	19,84
K 11	17,64	18,46	19,69	21,41	22,34
K 12	19,36	20,35	21,84	23,92	25,46
K 13	20,70	21,77	23,19	25,07	27,27
K 14	22,04	23,23	24,80	26,90	29,37

Die Tabelle beruht auf dem Faktor nach § 14 Abs. 6 KAT und ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages